

Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten und bei Untätigkeit der Gerichte

Bearbeitet von
Vanessa Pickenpack

1. Auflage 2012. Taschenbuch. XVIII, 294 S. Paperback

ISBN 978 3 631 63762 3

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 410 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Vanessa Pickenpack

Rechtsschutz bei Verletzung
von Verfahrensgrundrechten
und bei Untätigkeit der Gerichte

LESEPROBE



Einleitung

Jeder hat einen Anspruch auf Zugang zu und Rechtsschutz durch ein Gericht. Der Anspruch ist Konsequenz der Bindung an Recht und Gesetz. Als Ausgleich für das Verbot der Selbsthilfe erhält jeder Einzelne einen Anspruch auf Klärung von Rechtsstreitigkeiten durch unabhängige Gerichte. Dieses Prinzip ist aber nur funktionsfähig, wenn und soweit der Rechtsschutz in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren gewährt wird und bestimmte rechtsstaatliche Mindeststandards eingehalten werden. Diese Mindeststandards sind – ebenso wie der Zugang zu den Gerichten – durch die Verfahrensgrundrechte garantiert. Das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer, der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf den gesetzlichen Richter, der Anspruch auf Waffengleichheit und das allgemeine Willkürverbot sind Grundvoraussetzungen eines tatsächlich wirksamen Verfahrens und durch die deutsche Verfassung sowie auch durch die EMRK garantiert. Umgekehrt gewährt ein unter Verletzung dieser Standards durchgeführtes Verfahren keinen (wirksamen) Rechtsschutz.

Angesichts der Bedeutung der Verfahrensgrundrechte stellt sich in besonderem Maße die Frage, welche Konsequenzen ihre Verletzung durch ein Gericht hat. Besteht auch dann ein Anspruch auf Zugang zu und Rechtsschutz durch ein Gericht und müssen auch Verfahrensgrundrechtsverletzungen einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen? Das BVerfG hatte lange Zeit vertreten, dass das Grundgesetz nur Rechtsschutz durch, aber nicht gegen den Richter gewähre und der Gesetzgeber daher nicht zur Einrichtung eines Instanzenzuges verpflichtet sei. War kein fachgerichtlicher Rechtsschutz (mehr) statthaft, konnten Verfahrensgrundrechtsverletzungen also nur mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden. Da von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch gemacht wurde, war das ohnehin überlastete BVerfG mit einer Flut von Verfassungsbeschwerden wegen Verfahrensgrundrechtsverletzungen konfrontiert. Mit einer ähnlichen Situation war der EGMR konfrontiert. Nach seiner ständigen Rechtsprechung war Art. 13 EMRK subsidiär zu Art. 6 Abs. 1 EMRK und begründete deshalb bei Verletzungen der Verfahrensgarantien keinen Anspruch auf einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf. Deshalb konnten Verletzungen der durch Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Verfahrensgrundrechte häufig nur mit der Individualbeschwerde zum EGMR geltend gemacht werden.

Aus dieser Lage versuchten sich sowohl der EGMR als auch das BVerfG durch eine Kehrtwende in ihrer Rechtsprechung zu befreien. Den Anfang machte der EGMR mit seiner Entscheidung vom 26.10.2000 im Fall *Kudla* gegen Polen¹. Darin stellte er klar, dass Art. 13 EMRK einen Anspruch auf eine innerstaatliche Beschwerde auch gegen Verletzungen des Anspruchs auf ein Verfahren

1 EGMR NJW 2001, 2694 ff (*Kudla*./Polen).

innerhalb angemessener Dauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK gewähre. Kurze Zeit später kippte das BVerfG – bezogen auf Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör – den Grundsatz „kein Rechtsschutz gegen, sondern nur durch den Richter“. In seiner Plenarentscheidung vom 30.04.2003² erklärte er, dass der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch einen Anspruch auf fachgerichtliche Überprüfung erstmaliger Verletzungen gewähre und forderte den deutschen Gesetzgeber zur Umsetzung dieser Vorgabe auf. Dieser Forderung entsprach der Gesetzgeber mit dem sog. Anhörungsrügensgesetz vom 14.12.2004 und führte einen Rechtsbehelf zur Rüge von Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör in die deutschen Verfahrensordnungen ein. Die *Kudla*-Entscheidung des EGMR führte außerdem zu Bemühungen um die Einführung eines Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauer.

Mit der Einführung von Rechtsbehelfen gegen Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör und das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer sind jedoch längst nicht alle durch den Plenarbeschluss des BVerfG und die *Kudla*-Entscheidung sowie auch die nachfolgenden Entscheidungen des EGMR zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer aufgeworfenen Fragen geklärt. Dies gilt vor allem für die zentrale Frage, ob die jeweiligen Entscheidungsgrundsätze auf Verletzungen der anderen Verfahrensgrundrechte übertragbar sind und auch in solchen Fällen der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch und die EMRK Rechtsschutz fordern. Offen sind zudem die verfassungs- und EMRK-rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gegen Verfahrensgrundrechtsverstöße und deren Umsetzung im deutschen Rechtsbehelfssystem.

Diese Fragestellungen werden im ersten Teil für den Rechtsschutz bei Verletzungen von Verfahrensgrundrechten untersucht, vor dem Hintergrund des Plenarbeschlusses vom 30.04.2003 vornehmlich unter verfassungsrechtlichen Aspekten. Demgegenüber steht im Mittelpunkt des zweiten Teils die Untersuchung mit Blick auf den Rechtsschutz bei Untätigkeit von Zivilgerichten, im Licht der Rechtsprechung des EGMR in Sachen *Kudla* sowie den nachfolgenden Entscheidungen zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, unter EMRK-rechtlichen Gesichtspunkten. Erst im dritten Teil wird der thematische Zusammenhang vollständig hergestellt, indem die Parallelen in der Entwicklungsgeschichte der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG sowie zwischen den verfassungs- und EMRK-rechtlichen Anforderungen vollständig aufgezeigt und damit die Fragestellungen abschließend beantwortet werden.

2 BVerfGE 107, 395 ff.; BVerfG NJW 2004, 1924 ff.

Teil 1: Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten durch das Gericht

§ 1 Einleitung

I. Problemaufriss

Mit der Einführung der sog. Anhörungsrüge durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses³ im Jahr 2002 gab der Gesetzgeber den Fachgerichten erstmals die Möglichkeit, Verletzungen eines Verfahrensgrundrechts auf einen speziellen Rechtsbehelf hin selbst zu abzuwehren. Zuvor konnten Verfahrensgrundrechtsverletzungen teilweise im Rahmen des gesetzlichen Rechtswegs, etwa mit der Berufung, der Revision oder der Beschwerde, geltend gemacht und korrigiert werden. Allerdings bot und bietet die Zivilprozessordnung weder lücken- noch endlosen Rechtsschutz. War ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung im Gesetz nicht vorgesehen, konnte das betreffende Gericht seinen Fehler wegen der Bindungswirkung des § 318 ZPO deshalb auch dann nicht korrigieren, wenn es sich dabei um die Verletzung eines Verfahrensgrundrechts handelte. So verblieb dem Rechtsuchenden in vielen Fällen nur der Gang zum BVerfG.

Das BVerfG sah sich daher einer Flut von Verfassungsbeschwerden ausgesetzt, die insbesondere die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zum Gegenstand hatten. Um dem Einhalt zu gebieten, forderte das BVerfG schon früh die Selbstkontrolle der Fachgerichte bei Verletzungen von Verfahrensgrundrechten⁴. Dieser Forderung entsprachen die Fachgerichte auch, indem sie die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe über ihren Anwendungsbereich hinaus ausdehnten und mit Hilfe solcher außerordentlichen, d.h. im Gesetz nicht geregelten, Rechtsbehelfe auch unanfechtbare Urteile und Beschlüsse einer fachgerichtlichen Korrektur zuführten. Dabei spielten vor allem die außerordentliche Beschwerde und die Gegenvorstellung eine große Rolle.

Weder mit der Einführung des § 321 a ZPO noch mit der Erweiterung der Vorschrift im Jahr 2004 hat sich die Frage des Rechtsschutzes bei Verfahrensgrundrechtsverletzungen abschließend geklärt. Vielmehr wirft die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Frage auf, ob Verletzungen anderer Verfahrensgrundrechte weiterhin mit den außerordentlichen Rechtsbehelfen gerügt werden können, oder ob in diesen Fällen eine analoge Anwendung des § 321 a ZPO möglich ist. Für Kontroversen sorgen vor allem der Plenarbeschluss des BVerfG vom 30.04.2003⁵ und die

3 BT- Drucks. 14/4722.

4 BVerfGE 47, 182 (190 f.); 70, 180 (185 f.); 78, 58 (68 f.).

5 BVerfGE 107, 395 ff.; NJW 2004, 1924 ff.

Regierungsbegründung zum Anhörungsrügensgesetz 2004. Denn die Kernaussage des Plenarbeschlusses, wonach gegen erstmalige Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine mindestens einmalige Überprüfung durch die Fachgerichte im geschriebenen Recht vorgesehen sein müsse, steht im Widerspruch zu der Aussage des Gesetzgebers, der in der Begründung zum Anhörungsrügensgesetz erklärte, er gehe davon aus, dass Verletzungen anderer Verfahrensgrundrechte auch weiterhin mit der außerordentlichen Beschwerde oder der Gegenvorstellung gerügt werden können⁶.

Letztlich stellen sich daher folgende Kernfragen: Garantiert der Justizgewährungsanspruch Rechtsschutz tatsächlich nur bei Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch ein Gericht oder gilt dieselbe Gewährleistung auch bei Verstößen gegen andere Verfahrensgrundrechte? Lassen sich Verstöße gegen andere Verfahrensgrundrechte innerhalb des gesetzlichen Rechtsbehelfssystems korrigieren, so dass dem Erfordernis der Rechtsmittelklarheit entsprochen wird? Oder müssen die Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit aufgegeben werden, weil der Rechtsschutz gegen Verletzungen anderer Verfahrensgrundrechte tatsächlich nur durch außerordentliche Rechtsbehelfe gewährt werden kann?

II. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verletzungen von Verfahrensgrundrechten mit den derzeit vorhandenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln korrigiert werden können. Daraus ergibt sich gleichzeitig, in welchen Fällen das Gesetz der Überprüfung Grenzen setzt und wann weitergehender Bedarf nach (außerordentlichem) Rechtsschutz bei Verstößen gegen Verfahrensgrundrechte besteht (§ 2). Wie dieser Bedarf derzeit gedeckt werden kann, lässt sich nur mit Blick auf die Entwicklung der Gesetzes- und Rechtslage vor und seit Einführung des § 321 a ZPO und die Entwicklung des außerordentlichen Rechtsschutzes klären. Ausgehend von der Rechtslage vor Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes 2002 werden deshalb die Reaktionen der Rechtsprechung, der Literatur und auch des Gesetzgebers nachgezeichnet und bis zum heutigen Diskussionsstand nachvollzogen (§ 3). Auf der Grundlage des Plenarbeschlusses des BVerfG wird sodann herausgearbeitet, ob es heute noch außerordentliche Rechtsbehelfe gibt bzw. geben muss (§ 4). Außerdem wird der Standpunkt des Gesetzgebers anhand der Gesetzesbegründungen zum Zivilprozessreformgesetz und zum Anhörungsrügensgesetz ermittelt. Damit wird der Grundstein für die Untersuchung der verschiedenen Lösungsansätze gelegt, die der Frage nachgeht, ob die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten bereits im gesetzlichen Rechtsbehelfssystem umgesetzt sind (§ 5). Die

6 BT-Drucks. 15/3706, S. 14.

praktischen Konsequenzen der erarbeiteten Lösung werden in § 6 untersucht. Abschließend werden die im ersten Teil gewonnenen Erkenntnisse in § 7 zusammengefasst.

§ 2 Gesetzlicher Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten

Fehlerhafte Entscheidungen der Zivilgerichte können von den Fachgerichten überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden, wenn und soweit dazu gesetzliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Entscheidungen, die unter Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht zustande gekommen sind. Liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung nicht vor, etwa weil die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs an das Erreichen einer bestimmten Beschwerdedavone geknüpft ist, ist der Zugang zur Rechtsbehelfsinstanz unabhängig davon versperrt, ob die Entscheidung fehlerfrei ist. In diesen Fällen müssen die Betroffenen eine fehlerhafte Entscheidung grundsätzlich hinnehmen. Welche gesetzlichen Rechtsbehelfe zur Überprüfung eines Verfahrensgrundrechtsverstoßes zur Verfügung stehen und wo die Grenzen der Überprüfung liegen, wird im Folgenden untersucht.

I. Allgemeine Rechtsbehelfe

1. Berufung

Die Berufung ist grundsätzlich statthaft gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endurteile. Die Statthaftigkeit hängt jedoch im Einzelnen von der wirtschaftlichen Bedeutung der Rechtssache oder von der Erheblichkeit der zu klärenden Rechtsfrage ab. Der Zugang zur Berufungsinstanz ist eröffnet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt (sog. Wertberufung). Unterhalb dieser sog. Erwachsenheitssumme ist entscheidend, ob das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zulässt (sog. Zulassungsberufung), entweder weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder weil die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 ZPO).

a) Zulassung der Berufung bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten

Der Zulassungsgrund der „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ nach § 511 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 3 ZPO dient dazu, die Verlässlichkeit gerichtlicher Entscheidungen zu steigern und damit das Vertrauen des Bürgers in die Institution der Gerichtsbarkeit zu stärken⁷. Er entspricht inhaltlich dem

7 Wenzel NJW 2002, 3353 (3355).